



Geschäftsordnung

Als Grundlage für diese Geschäftsordnung dienen die Richtlinien zur Heimat- und Trachtenpflege, herausgegeben vom Bayerischen Trachtenverband e.V.

Diese Richtlinien sind für uns im gesamten Umfang bindend. Abweichungen kann der Verein auf Grund seiner besonderen Verhältnisse selbst beschließen.

Nachstehend sind zwar die Aufgaben der einzelnen Ausschussmitglieder aufgeführt, der gesamte Ausschuss ist jedoch verpflichtet, bei Bedarf den Einzelnen zu unterstützen.

Bei der Mitgliederversammlung haben der / die Vorstand/ständin, der / die Schriftführer/in und der / die Kassier/in einmal jährlich einen Bericht über ihren Bereich abzugeben, welche durch die Ausschussmitglieder ergänzt werden können.

Alle Ausschussmitglieder haben an den Sitzungen des Ausschusses teilzunehmen. Im Verhinderungsfalle ist der 1. Vorstand oder ein anderes Vorstandsmitglied zu verständigen.

Der Vereinsausschuss besteht aus der Vorstandschaft; 1. u. 2. Vorplattler; 1. und 2. Dirndlvertreterinnen; 2. Kassier/in, 2. Schriftführer/in, 1., 2. u. 3. Jugendleiter/in; Musikwart/in; 1. u. 2. Fähnrich; Inventarwart/in; Trachtenwart/in; Zeitungswart/in; Frauenvertreterin; Theaterleiter/in; Brauchtumswart/in; zwei Beisitzer/in.

Bei Bedarf kann der Ausschuss auf Antrag der Vorstandschaft um bis zu 3 stellvertretende Jugendleiter und um bis zu 2 zusätzliche Beisitzer erweitert werden. Diese müssen ebenfalls von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt werden und haben Sitz und Stimme im Ausschuss.

Aufgabenverteilung:

1. Vorstand/ständin

Vertretung des Vereins; Entscheidungen; Verhandlungen; Durchführen der Aktionen des Vereins; Kontakte zu übergeordneten Stellen (Gauverband, Bayerischer Trachtenverband, Vereins-Ortskartell, politische Gemeinde, Gemeinschaft der 18 Trachtenvereine des Altlandkreises Bad Aibling, Patenvereine, Brudervereine, Ortsvereine); Festlegen, Abwicklung und Leitung der Vorstandssitzungen, Ausschusssitzungen und Mitgliederversammlungen; Durchführung und überbringen von Ehrungen und Glückwünschen; Empfang der Ehrengaben bei Trachtenfesten; Bildung von Sonderausschüssen und Arbeitsgruppen.

2. und 3. Vorstand/ständin

Vertretung des 1. Vorstand/-ständin bei dessen Verhinderung in Reihenfolge 2., 3. und/oder in dessen Auftrag; Unterstützung des gesamten Ausschusses in allen Angelegenheiten.

1. Kassier/in

Alle Kassenangelegenheiten; Führen der Vereinskasse und des Kassenbuches; Erstellen der Jahresabrechnung; Führen einer Spendenliste; Beschaffung von Zuschüssen; Begleichung von Rechnungen und Anlage des Kapitalvermögens in Rücksprache mit dem 1. Vorstand/ständin; Betreuung und Einteilung der Unterkassiere; Kauf der Festzeichen bei Trachtenfesten; Kassieren von Eintrittsgeldern bei vereinseigenen Veranstaltungen oder Bestimmen von Vertretern hierfür; Terminvereinbarung mit den Revisoren zur Kassenprüfung.

2. Kassier/in

Unterstützung und Vertretung des 1. Kassiers, nach Absprache

1. Schriftführer/in

Führen der Protokolle und der Vereinschronik; Bekanntgabe des Protokolls der jeweils letzten Ausschusssitzung; Führen der Vereinskartei und der Mitgliederstatistik; Erstellen der Mitgliederausweise und Ehrenurkunden, Versenden von Einladungen und Mitteilungen an die Mitglieder. Öffentlichkeits- und Pressearbeit.

2. Schriftführer/in

Vertretung und Unterstützung des 1. Schriftführers/in, nach Absprache

1. u. 2. Vorplattler

Einlernen der Plattler und Volkstänze bzw. der historischen Tänze; Gestaltung der Vereinsabende; Festlegung der Plattlerproben; Besuchen der Gau- bzw. der Gebietsvorplattlerproben; Durchführung von Vereins- und Vier-Vereinspreisplatteln, Teilnahme der Aktiven Gruppe am Gaupreisplatteln und -dirndldrahn; Verantwortlich für die Aktiven bei ihren Auftritten; Anmeldung der Ehrentänze bei Festlichkeiten; enge Zusammenarbeit und Erfahrungsaustausch mit dem/der Jugendleiter(in); verantwortlich für sauberes und entsprechendes Auftreten der Buam (Tracht, Haare, Benehmen usw.); Planung von Volkstanzabenden oder passenden Tanzveranstaltungen.

Vertretung des Vereins bei Vorplattlerversammlungen des Gaues.

Die Vorplattler werden in der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt, jedoch nur von den Mitgliedern der Aktiven-Gruppe. Die Mitgliederversammlung bestätigt Ihre Wahl.

1. u. 2. Dirndlvertreterin

Betreuung der aktiven Vereinsdirndl bei den Auftritten, Festlichkeiten und Vereinsabenden; verantwortlich für ordentliches und entsprechendes Aussehen der Vereinsdirndl in der Öffentlichkeit;

Vertretung der Dirndl im Ausschuss; Unterstützung der Vorplattler bei Proben und Auftritten (Dirndldrahn).

Die Dirndlvertreterinnen werden von den Aktiven-Dirndln in der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt und von der Mitgliederversammlung bestätigt.

1. Fähnrich

Tragen der Vereinsfahne bei Festlichkeiten, Begräbnissen usw.; Aufbewahren und Pflege der Fahne, der Bänder, des Taferls mit Zubehör (sofern diese Gegenstände nicht woanders gelagert werden, z.B. im Inventarstahl);

Die Fahnenbegleiter werden von der Mitgliederversammlung auf Dauer von drei Jahren gewählt, ohne Sitz und Stimmrecht im Ausschuss.

2. Fähnrich

Vertretung des 1. Fähnrichs bei dessen Abwesenheit; Unterstützung des 1. Fähnrichs, Tragen der 2. Fahne von 1935

Frauenvertreterin

Betreuung der Frauen; Vorbereiten von Geschenken bei Ehrungen, Geburten, Hochzeiten usw., Mitorganisation und Beratung bei Vereinsveranstaltungen, organisieren von gemeinschaftsfördernden Veranstaltungen für die Kassettlfrauen.

Die Frauenvertreterin wird nur von den Kassettlfrauen in der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt und von der Mitgliederversammlung bestätigt.

1. Jugendleiter/in

Betreuung der Jugendlichen und Kinder bei den Festlichkeiten und Auftritten; verantwortlich für ordentliches und entsprechendes Aussehen der Kinder und Jugendlichen in der Öffentlichkeit (Tracht, Haare usw.); Abwicklung der Jugend- und Kinderproben; Einlernen der Plattler und Volktänze; Teilnahme der Kinder- und Jugendgruppe am Gaujugendpreisplatteln und- dirndldrahn, Vereine- preisplatteln und Vereinspreisplatteln; Vertretung des Vereins bei Jugendleiterversammlungen (Gauverband, Kreisjugendring, politische und kirchliche Gemeindejugendangelegenheiten usw.); Vertretung von Jugendangelegenheiten im Ausschuss; Organisation der Kinderfeste (Sommer, Fasching, Weihnachten) sowie weiterer Freizeitmaßnahmen. Unterweisung des Nachwuchses über Sinn und Zweck der Trachtensache, Wahrung der Aufsichtspflicht

2. u. 3. Jugendleiter/in und Jugendleiterhelfer/innen

Vertretung und Unterstützung des/der 1. Jugendleiters/in

Theaterleiter/in

Besorgung und Auswahl der zu spielenden Stücke in Absprache mit der Vorstandschaft; Auswahl der Theaterspieler sowie evt. Helfer (Schminke, Friseur, Einsager, Technik etc.); Festlegung und Leitung der Proben; Raum- und Ausstattungsbeschaffung.

2 Beisitzer/innen

Beratung und Unterstützung des Vereinsausschusses in allen Belangen der Vereinsarbeit.

Musikwart/in

Besuch der Musikwarttagungen im Gauverband, Planung und Durchführung von volksmusikalischen Veranstaltungen, Förderung und, soweit wie möglich, musikalische Weiterbildung der Jugend.

Inventarverwalter/in

Verwaltung und Pflege des vereinseigenen Inventars im Inventarstahl und Vereinsheim;
Führung eines Ausleih- und Rückgabebuches.

Trachtenwart/in

Verwaltung und Pflege der vereinseigenen Trachtkleidung, Führung eines Ausleih- und Rückgabebuches, Beratung und Hilfe bei der Beschaffung von Trachtkleidung, zuständig für alle Belange der Tracht, Besuch der Trachtenwartversammlungen des Gauverbandes. Förderung der „lebendigen Tracht“

Brauchtumswart/in

Unterstützung der Vereinsführung bei der Ausübung bzw. Wiederbelebung und Pflege des typischen Brauchtums. Teilnahme an Sitzungen, Schulungen und Veranstaltungen des Gauverbandes und ggf. des Bayr. Trachtenverbandes.

Zeitungswart

HTB verteilen, kassieren, beim Chiemgau-Druck weitere benötigte Exemplare bestellen und ggf. Abbestellungen an den Chiemgau-Druck weiterleiten.

Sonstiges

2 Kassenprüfer/innen

Prüfen der Vereinskassen und Vereinskonto zur Jahresrechnung;
Sie schlagen die Entlastung der Vorstandschaft bei Richtigkeit der Jahresrechnung den Mitgliedern in der Mitgliederversammlung vor.

Sie werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.
Sie haben keinen Sitz und Stimmrecht im Ausschuss, können jedoch bei Bedarf Einwände und Empfehlungen aussprechen.

Ehrungen langjähriger Mitgliedschaften:

Nach 25, 40, 50, 60, 70 und 80 Jahren Mitgliedschaft wird eine Urkunde überreicht.

Gauehrenzeichen:

Für verdiente Trachtler kann das Gauehrenzeichen in Silber oder Gold beantragt werden (Entscheidung über den Antrag liegt bei der Gauvorstandschaft). Der oder die zu Ehrende muss bereits vom Verein eine Ehrung erhalten haben (z.B. 25-jähriges) und mindestens zehn Jahre Ausschuss- oder andere hervorzuhebende Tätigkeiten im Verein verrichtet haben.

Sonstige Anlässe:

Bei der Geburt des ersten Sohnes wird einem(r) aktiven Trachtler(in) ein Weisertwecken gefahren. Die Entscheidung hierüber obliegt der Vorstandschaft.

Zur Hochzeit erhält ein Aktives Mitglied ein Geschenk, auf Einladung nimmt die Fahnenabordnung an der kirchlichen Trauung teil.

Todesfall: Die Vereinsfahne begleitet jedes Mitglied auf seinem letzten Weg und es wird ein Blumengebinde niedergelegt. Die Vorstandschaft entscheidet darüber, welches Gebinde (Kranz oder Schale) niedergelegt wird.

Die Geschäftsordnung wurde in der Mitgliederversammlung am 3. Nov. 2017 beschlossen und in Kraft gesetzt:

Ostermünchen, den..... 3. November 2017


1. Vorstand/ständin
Brigitte Kiemer


2. Vorstand/ständigin
Johann Baumgartner jun.


3. Vorstand/ständin
Andreas Neichl jun.


1. Kassier/erin
Wolfgang Osterloher


1. Schriftführer/in
Lorenz Asböck



Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Gebirgstrachtenerhaltungsverein „Almarausch“ Ostermünchen e.V. mit Sitz in Ostermünchen, Landkreis Rosenheim.

Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Traunstein eingetragen.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

- (1) Erhalt der Gebirgstracht und der althergebrachten Sitten und Gebräuche, im Besonderen die heimischen Schuhplattler und Tänze sowie das Laienspiel.
Er stellt sich mit seinem Wirken in den Dienst der Öffentlichkeit. Die Erfüllung der Vereinsaufgaben geschieht ohne Bevorzugung einer politischen oder konfessionellen Richtung.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 – 68 der Abgabenordnung (Steuerbegünstigte Zwecke).
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Vereinsämter sind Ehrenämter.
- (5) Aufgrund von Änderungen der Gesetzgebung zur Förderung des Ehrenamtes (Gesetz zur Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements, § 3 Nr. 26a EStG) können die im Verein ehrenamtlich tätigen Personen eine jährliche Aufwandsentschädigung bis zur Höhe des im o. g. Gesetz genannten Betrages erhalten. Über die Auszahlung und die Höhe im Einzelfall entscheidet die Vereinsvorstandschaft auf Antrag der betreffenden Personen.

§ 3 Mitglieder

- (1) Mitglieder des Vereins können sein:
 - a) Aktive Mitglieder
 - b) Fördernde Mitglieder
 - c) Ehrenmitglieder und –vorstände

- (2) Aktive Mitglieder sind, welche im Besitz der vollständigen Tracht sind und sich am Vereinsleben aktiv beteiligen.
- (3) Fördernde Mitglieder sind, welche nicht im Besitz der vollständigen Tracht sind.
- (4) Ehrenmitglieder und -vorstände werden von der Vereinsvorstandschaft durch Mehrheitsbeschluss bestimmt.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied kann jede Person ab dem 14. Lebensjahr werden.

Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung gegenüber der Vorstandschaft erworben, die über die Aufnahme entscheidet.

Mit dem Beitritt erkennt das Mitglied die jeweils gültige Vereinsatzung an.

Bei Minderjährigen muss jedoch die Beitrittserklärung von den gesetzlichen Vertretern unterschrieben werden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet :
 - a) mit dem Tod des Mitglieds
 - b) durch Austritt
 - c) durch Ausschluss
- (2) Der Austritt steht jedem Mitglied jederzeit frei, ist jedoch der Vorstandschaft schriftlich anzumelden und eventuell rückständige Beiträge sind zu entrichten.
Sollte ein Mitglied aus dem Verein austreten, so kann ein solches nach Ablauf von drei Monaten wieder aufgenommen werden.
- (3) Mitglieder, die dem Vereinszweck zuwider handeln, können nach einmaliger Verwarnung, bei wiederholter oder andauernder Zuwiderhandlung, vom Verein ausgeschlossen werden. Die Verwarnung, als auch der Ausschluss erfolgt durch Beschluss der Vorstandschaft und müssen dem Mitglied jeweils schriftlich mitgeteilt werden.
Dem Mitglied muss durch Setzung einer angemessenen Frist, die zwei Wochen nicht unterschreiten darf, jeweils Gelegenheit gegeben werden, sich persönlich oder schriftlich vor dem Vorstand zu rechtfertigen.

Zuwiderhandlungen können sein:

- a) Unehrenhaftes oder vereinsschädigendes Verhalten
- b) Über 2 jährige Verweigerung der Zahlung der Mitgliedsbeiträge oder sonstiger Zahlungsverpflichtungen
- c) Fortwährende Störung des Vereinsfriedens

§ 6 Mitgliedsbeitrag

Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrags wird von der Vorstandschaft vorgeschlagen und muss von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Ehrenmitglieder, -vorstände und Mitglieder über 80 Jahren sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. Vorstandschaft
2. Mitgliederversammlung
3. Ausschuss (nur beratende Funktion)

§ 8 Vorstandschaft

- (1) Diese besteht aus:
 - 1) 1. Vorstand/Vorständin
 - 2) 2. Vorstand/Vorständin
 - 3) 3. Vorstand/Vorständin
 - 4) 1. Schriftführer/in
 - 5) 1. Kassier/in
- (2) Die unter Absatz 1 Nrn. 1 bis 5 genannten Vorstandschaftsmitglieder sowie zwei Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig. Die Nachbesetzung eines offenen Postens ist nur bis zum Ende der Wahlperiode der übrigen Vorstandsmitglieder möglich.
- (3) Vertretungsberechtigt nach § 26 BGB ist der 1., 2. und 3. Vorstand/Vorständin, jede/r für sich allein. Der Vorstandschaft werden Auslagen und Aufwendungen, die im Rahmen ihrer Amtsausübung anfallen, erstattet.

§ 9 Zuständigkeit der Vorstandschaft

Die Vorstandschaft ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind.

Sie hat vor allem folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnung
- b) Einberufung der Mitgliederversammlung
- c) Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- d) Verwaltung des Vereinsvermögens
- e) Erstellung des Jahres- und Kassenberichts,
- f) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern
- g) Beschlussfassung über Ehrung und Ernennung von Ehrenmitgliedern
- h) Einhaltung der Geschäftsordnung

§ 10 Sitzung der Vorstandschaft

- (1) Für die Sitzung der Vorstandschaft sind die Mitglieder vom 1. Vorstand/Vorständin, bei seiner/ihrer Verhinderung vom stellvertretenden Vorstand/ Vorständin (2 und 3 in Rangfolge) rechtzeitig, mindestens jedoch eine Woche vorher, einzuladen.
Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.
Die Vorstandschaft entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorstandsmitglieds.

- (2) Über die Sitzung der Vorstandschaft ist vom Schriftführer/in ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

§ 11 Kassenführung

- (1) Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden insbesondere aus Beiträgen und Spenden aufgebracht, sowie Einnahmen aus Veranstaltungen (z.B. Theateraufführungen, Johannifeuer etc.).
- (2) Der Kassier hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen.
- (3) Die Jahresrechnung ist von den Kassenprüfern, siehe § 8 Absatz 2, zu prüfen.

§ 12 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
- a) Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts, Genehmigung der Jahresrechnung, Entlastung der Vorstandschaft
 - b) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrags,
 - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder der Vorstandschaft, des Ausschusses und der Kassenprüfer
 - d) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, der Geschäftsordnung und über die Auflösung des Vereins
- (2) Der Vorstand hat alljährlich mindestens eine Mitgliederversammlung durchzuführen. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe von der Vorstandschaft schriftlich verlangt wird.
- (3) Der Termin der Mitgliederversammlung ist mindestens eine Woche vorher in der Tageszeitung (Mangfall-Bote) zu veröffentlichen. Zusätzlich wird die Einladung mit der Tagesordnung im Schaukasten des Vereins, an der Kirche in Ostermünchen, veröffentlicht.
- (4) Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese ist vom Schriftführer/in und vom Versammlungsleiter/in zu unterzeichnen.

§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom einem der stellvertretenden Vorsitzenden (in deren Rangfolge) oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuss übertragen werden.
- (2) In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied – auch Ehrenmitglieder - stimmberechtigt. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.
- (3) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
Abstimmungen durch Akklamation sind zulässig, sofern sich kein Widerspruch erhebt.
Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von drei Viertel der erschiedenen Mitglieder.

Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von drei Viertel der erschiedenen Mitglieder.

Ein Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln aller Mitglieder.

Sollten bei der „Auflösungsversammlung“ nicht zwei Drittel der Mitglieder erscheinen, ist mit einer Frist von zwei Wochen eine neue Versammlung schriftlich einzuberufen, bei der die einfache Mehrheit der erschiedenen Mitglieder für einen Auflösungsbeschluss ausreicht.

(4) Wahlen erfolgen schriftlich.

Erhebt kein Mitglied Widerspruch kann ein anders Wahlverfahren zugelassen werden.

§14 Auflösung

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der Gemeinnützigkeit steht das Vermögen der Gemeinde Tuntenhausen zu, diese ist verpflichtet es zu wohltätigen Zwecken zu verwenden.

§ 15 Vereinsausschuss

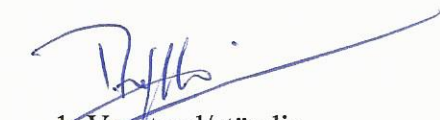
Die Zusammensetzung des Vereinsausschusses regelt die Geschäftsordnung, welche von der Mitgliederversammlung beschlossen und gegebenenfalls geändert wird.

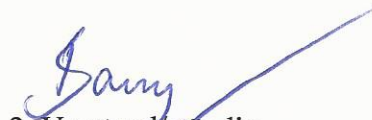
Die Zuständigkeiten und Aufgaben sind darin festgelegt.

§16 Inkrafttreten der Satzung:

Die vorstehende Satzung ist in der Mitgliederversammlung am.....^{3. Nov.}.....2017 beschlossen worden und mit dem gleichen Tag in Kraft getreten.

Treu dem guten alten Brauch!


1. Vorstand/ständin
Brigitte Kiemer


2. Vorstand/ständin
Johann Baumgartner jun.


3. Vorstand/ständin
Andreas Neichl jun.


1. Kassier/erin
Wolfgang Osterloher


1. Schriftführer/in
Lorenz Asböck